

Verkündungsblatt - Amtliche Mitteilungen -

Nr. 17

Essen, den 9. Februar 2007

Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden künstlerischen Begabung für Studiengänge der Folkwang Hochschule, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen (Feststellungsordnung Folkwang Hochschule) Vom 8. Februar 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 66 Abs. 5 und 6 des Hochschulgesetzes 2005 (HSchG 2005) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) hat die Folkwang Hochschule die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziel und Zweck des Verfahrens
- § 2 Termine
- § 3 Zulassung zum Verfahren
- § 4 Zentraler Prüfungsausschuss
- § 5 Gliederung des Verfahrens
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Durchführung des Verfahrens
- § 8 Feststellung der künstlerischen Eignung
- § 9 Feststellung der hervorragenden künstlerischen Begabung
- § 10 Feststellung der künstlerischen Eignung von Studienbewerberinnen, Studienbewerbern für die Zulassung als Jungstudierende, Jungstudierender
- § 11 Ergebnis des Feststellungsverfahrens
- § 12 Wiederholung des Verfahrens
- § 13 Anrechnung auf das Feststellungsverfahren
- § 14 Niederschrift
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 In-Kraft-Treten

§ 1

Ziel und Zweck des Verfahrens

- (1) Für die Aufnahme des Studiums an der Folkwang Hochschule ist neben dem Nachweis der Qualifikation (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) als weitere Einschreibungsvoraussetzungen der Nachweis einer künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang zu erbringen.
- (2) Von dem Nachweis der Hochschulreife kann abgesehen werden, wenn eine hervorragende künstlerische Begabung nachgewiesen wird.
- (3) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für alle Studiengänge der Folkwang Hochschule, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, mit Ausnahme der Lehramtsstudiengänge und des Studiengangs Musikwissenschaft. Für diese Studiengänge hat die Hochschule eine eigene Ordnung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung erlassen.
- (4) Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob die Studienbewerberin, der Studienbewerber die für eine erfolgreiche Durchführung des Studiums erforderliche künstlerische Eignung bzw. hervorragende künstlerische Begabung mitbringt (Feststellungsverfahren).

§ 2

Termine

Das Feststellungsverfahren wird in der Regel jeweils zum Ende des Sommersemesters für das folgende Wintersemester durchgeführt. Die Termine für die Anmeldung zum Verfahren setzt die Hochschule fest.

§ 3

Zulassung zum Verfahren

- (1) Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind an die Folkwang Hochschule zu richten. Anmeldeformulare und Studieninformationen sind bei der Hochschule anzufordern.
- (2) In dem Antrag ist neben dem gewählten Studiengang anzugeben, ob die Teilnahme an dem Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung oder der hervorragenden künstlerischen Begabung angestrebt wird.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Das Zeugnis der Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschriften als gleichwertig anerkannter Vorbildungsnachweis;
 2. ein Lebenslauf mit Lichtbild;
 3. von Studienbewerberinnen, Studienbewerbern für den Studiengang Komposition/Elektronische Komposition sowie für den Studiengang Jazz eigene kompositorische Arbeiten (Partituren und/oder Tonbänder, Computerprogramme etc.);
 - von Studienbewerberinnen, Studienbewerbern für die Studienrichtung Musiktheorie innerhalb des Studiengangs Musikpädagogik eigene Tonsatzarbeiten und/oder eigene kompositorische Arbeiten;
 4. eine schriftliche, in deutscher Sprache verfasste und nicht mehr als eine Seite DIN A4 umfassende Begründung des Studienwunsches (gilt nicht für den Studiengang Tanz) ;
 5. eine Erklärung, ob die Studienbewerberin, der Studienbewerber bereits an einem Feststellungsverfahren teilgenommen hat.
- (4) Die Zulassung erfolgt, wenn der Antrag rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 3 bei der Hochschule eingegangen ist und der Nachweis über die Zahlung der Gebühren vorliegt. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, wird die Zulassung nicht ausgesprochen.
- (5) Zugelassenen Studienbewerberinnen, Studienbewerbern wird der Termin der Durchführung des Verfahrens rechtzeitig von der Hochschule mitgeteilt.

§ 4

Zentraler Prüfungsausschuss und Kommissionen

- (1) Die Durchführung des Feststellungsverfahrens obliegt dem Zentralen Prüfungsausschuss der Folkwang Hochschule. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der Rektorin, dem Rektor als Vorsitzende, Vorsitzendem sowie den Dekaninnen und Dekanen und der Kanzlerin, dem Kanzler. Der Zentrale Prüfungsausschuss bildet zur Durchführung der Teilprüfungen Prüfungskommissionen.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden auf Vorschlag der Fachbereiche durch den Zentralen Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Jede Prüfungskommission besteht aus der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Für die Vorsitzende, den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder soll nach Möglichkeit je eine Vertreterin, ein Vertreter bestellt werden. Je zwei Mitglieder einer Prüfungskommission müssen an der Hochschule tätige Fachvertreterinnen, Fachvertreter sein und die entsprechende fachliche Qualifikation besitzen. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(4) Prüfungskommissionen in gestuften Prüfungsverfahren bestehen aus der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Für die Vorsitzende, den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder soll nach Möglichkeit je eine Vertreterin, ein Vertreter bestellt werden. Je zwei Mitglieder einer Prüfungskommission müssen an der Hochschule tätige Fachvertreterinnen, Fachvertreter sein und die entsprechende fachliche Qualifikation besitzen. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Zentrale Prüfungsausschuss berät und entscheidet abschließend in nichtöffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen unter Einbeziehung der Feststellungen der Prüfungskommissionen über die Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden künstlerischen Begabung durch Ermittlung einer Gesamtnote.

Der Zentrale Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden, des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Kanzlerin, der Kanzler nimmt beratend teil.

§ 5

Gliederung des Verfahrens

(1) Das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung gliedert sich inhaltlich nach den Anforderungen des jeweiligen Studiengangs.

(2) Die künstlerische Eignung ist nachzuweisen

a) für die Studiengänge Differenzierte Musikausbildung Instrumental, Dirigieren, Gesang und Komposition/Elektronische Komposition

1. im ersten künstlerischen Fach,
2. in musiktheoretischen Grundlagen,

b) für den Studiengang Musikpädagogik in der Studienrichtung - Instrumental-/Gesangspädagogik (IP/GP)

1. im ersten künstlerischen Fach Instrument oder Gesang,
 2. in musiktheoretischen Grundlagen,
 3. im Begleitfach Klavier (für Bewerber mit einem Melodieinstrument, Gesang oder Schlagzeug als erstes künstlerisches Fach),
- Allgemeine Musikerziehung (AME)

1. im ersten künstlerischen Fach Allgemeine Musikerziehung,
 2. im zweiten künstlerischen Fach Instrument oder Gesang
 3. in musiktheoretischen Grundlagen,
 4. im Begleitfach Klavier (für Bewerber mit einem Melodieinstrument, Gesang oder Schlagzeug als erstes künstlerisches Fach),
- Musiktheorie (MTH)

1. im ersten künstlerischen Fach Musiktheorie,
2. im zweiten künstlerischen Fach Instrument oder Gesang,
3. in musiktheoretischen Grundlagen,
4. im Begleitfach Klavier (für Bewerber mit einem Melodieinstrument, Gesang oder Schlagzeug als erstes künstlerisches Fach),

c) für den Studiengang Kirchenmusik

1. im ersten künstlerischen Fach Orgel,
2. im Begleitfach Klavier
3. im Begleitfach Gesang
4. in musiktheoretischen Grundlagen,

d) für den Studiengang Schauspiel im ersten künstlerischen Fach Schauspiel einschließlich des sprachlichen, stimmlichen und körperlichen Bereichs,

e) für den Studiengang Pantomime im szenischen, schauspielerischen und körperlichen Bereich,

f) für den Studiengang Schauspielregie

1. im ersten künstlerischen Fach Schauspielregie/Theorie, Konzeption,
2. im schauspielerischen Bereich,
3. in Schauspielregie/Praxis,

g) für den Studiengang Jazz in der Studienrichtung - Gesang oder Instrumente

1. im ersten künstlerischen Fach,
 2. in musiktheoretischen Grundlagen,
- Komposition/Arrangement

1. im ersten künstlerischen Fach,
2. in musiktheoretischen Grundlagen,

h) für den Studiengang Musical

im Fach Gesang,
im Fach Schauspiel,
im Fach Tanz,

i) für den Studiengang Musiktheaterregie

1. im ersten künstlerischen Fach Musiktheaterregie,
2. in musiktheoretischen Grundlagen,

j) für den Studiengang Tanz

in dem künstlerischen Fach Tanz.

(3) Erstes künstlerisches Fach gemäß Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer 1 ist im Studiengang Differenzierte Musikausbildung Instrumental das erste instrumentale Fach, im Studiengang Dirigieren das Fach Orchesterdirigieren oder Chordirigieren, im Studiengang Gesang das Fach Gesang und im Studiengang Komposition/Elektronische Komposition das Fach Komposition.

(4) Musiktheoretische Grundlagen muss nicht nachweisen, wer ein Vordiplom an einer deutschen Musikhochschule oder einen berufsqualifizierenden Abschluss an einer Musikhochschule oder einem Konservatorium erworben hat.

§ 6

Bewertungskriterien

Bei der Feststellung der künstlerischen Eignung werden für die einzelnen Prüfungsfächer folgende Bewertungskriterien im Hinblick auf den gewählten Studiengang zugrunde gelegt:

a) Instrumentalspiel

instrumentaltechnischer Leistungsstand,
musikalische Ausdrucksfähigkeit,
stilistisches Differenzierungsvermögen,
zusätzlich für Jazz: Improvisationsfähigkeit;

b) Dirigieren

ausgeprägtes Gehör,
breites musikalisches Grundwissen,
Grundlagen des Vom-Blatt-Spielens und Partiturspielens,
Ausdrucksvolles Klavierspielen und Singen (Chordirigieren);

c) Gesang

gesangliche Veranlagung und Ausdrucksfähigkeit,
körperliche, stimmliche und sprachliche Eignung,
zusätzlich für Jazz: Improvisationsfähigkeit;

d) Komposition

handwerkliche Grundlagen (kompositorischer Leistungsstand),
Fähigkeit zu kompositorischem Denken,
kompositorische Eignung (individuelle Sprach- und Ausdrucksfähigkeit);

e) Musiktheorie (Hauptfach)

ausgeprägtes Gehör,
satztechnische Fertigkeiten,
Fähigkeit zu musikalischer Analyse;

f) Allgemeine Musikerziehung
Fähigkeit zur Gruppen- und Ensemblearbeit,
improvisatorische Fähigkeiten
musikalische Ausdrucksfähigkeit;

g) Musiktheoretische Grundlagen
bildungsfähiges Gehör,
Grundkenntnisse der Musiklehre,
Fähigkeit, Musik (nach Gehör oder im Notenbild) aufzufassen und
analytisch zu beschreiben;

h) Schauspiel
Ausstrahlung,
Präsenz in Bühnensituationen,
sprachliche, stimmliche und körperliche Befähigung;

i) Pantomime
Imaginationskraft (szenisch),
Phantasie (szenisch)
Librettistische Fähigkeit (szenisch),
Ausstrahlung (schauspielerisch),
Präsenz in Bühnensituationen (schauspielerisch),
körperliche Disposition,
körperliche Ausdrucksfähigkeit;

j) Schauspielregie/Theorie, Konzeption
szenisch-dramatische Intelligenz,
Literatur-, Kunst-, Gesellschaftsverständnis;

k) Schauspielregie (Schauspielerischer Bereich)
sprachliche und stimmliche Ausdrucksfähigkeit,
körperliche Ausstrahlung;

l) Schauspielregie/Praxis
Schauspielerführung,
Umsetzen von Text in Bühnensituationen;

m) Komposition/Arrangement (Jazz)
handwerkliche Grundlagen (kompositorischer Leistungsstand),
Fähigkeit zu kompositorischem Denken,
kompositorische Eignung (individuelle Sprach- und Ausdrucksfähigkeit);

n) Gesang (Musical)
gesangliche Veranlagung,
gesangstechnisches Leistungsvermögen,
Musikalität, musikalisches Auffassungsvermögen; Konzentrationsfähigkeit,
darstellerische Ausdrucksfähigkeit und Bühneneignung;

o) Schauspiel (Musical)
stimmliche, sprachliche Befähigung,
darstellerische Ausdrucksfähigkeit und Bühneneignung;

p) Tanz (Musical)
tänzerische Eignung,
musikalische und tänzerische Befähigung,
darstellerische Ausdrucksfähigkeit und Bühneneignung;

q) Musiktheaterregie
szenisch-dramatische Intelligenz,
Musikverständnis und Literaturverständnis,
gesangliche/darstellerische Fähigkeiten;

r) Tanz
körperliche Befähigung,
musikalische und rhythmische Begabung,
tänzerisches Bewegungsempfinden,
Improvisationsfähigkeit;

§ 7

Durchführung des Verfahrens

- (1) Die Studienbewerberinnen, Studienbewerber haben vor dem Ablegen eines Prüfungsteils ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis) nachzuweisen.
- (2) Für den Studiengang Differenzierte Musikausbildung Instrumental sind
 1. im ersten künstlerischen Fach,
Werke aus unterschiedlichen Stilbereichen (darunter für Pianisten ein Stück der Wiener Klassik) sowie ein leichtes Stück vom Blatt zu spielen. Die Prüfung dauert bis zu 20 Minuten. Die Kommission wählt aus dem vorbereiteten Programm aus.
Im ersten künstlerischen Fach Klavier findet unter allen Studienbewerbern ein gestuftes Verfahren mit einer Vorauswahl und einer Endauswahl statt. Studienbewerber, die in der Vorauswahl mit einer Note schlechter als 4,0 bewertet werden, nehmen an der Endauswahl nicht mehr teil.
Bei Bedarf kann ein Kolloquium abgehalten werden;
 2. musiktheoretische Grundlagen in einem schriftlichen Test von etwa 60 Minuten Dauer nachzuweisen.
Der Test besteht aus formalisierten Aufgabenstellungen. Er bezieht sich auf die Aspekte Melodik, Rhythmus/Metrum/Takt, Harmonik und Satzlehre. Er unterscheidet Aufgabenstellungen, bei denen musikalische Strukturen und Zusammenhänge hörend erfasst, nach dem Notenbild hörend wieder erkannt, begrifflich benannt oder notiert sowie analytisch beschrieben werden sollen.
- (3) Für den Studiengang Dirigieren sind
 - 1.a) im ersten künstlerischen Fach Orchesterdirigieren
mit Klavier Beethoven, 1. Sinfonie, 4. Satz zu dirigieren, anschließend Kolloquium,
mit Klavier zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen vorzutragen,
aus einem Klavierauszug einer Oper, dazu singen (einer) der Gesangslinien, vom Blatt zu spielen,
ein Streichquartettsatz und ein leichter sinfonischer Satz (Partiturspiel) vom Blatt zu spielen;
 - b) im ersten künstlerischen Fach Chordirigieren
ein Orchesterrezitativ (z.B. Mendelssohn ELIAS) sowie ein a capella Chorsatz (beides mit Klavier) zu dirigieren,
mit Klavier Werke aus zwei Epochen zu spielen,
ein Kunstlied oder eine Arie zu singen,
Alter Schlüssel, Streichquartett, Partitur mit transponierenden Instrumenten, mittelschwerer Klavierauszug (Partiturspiel) vorzutragen;
 2. Musiktheoretische Grundlagen gemäß Absatz 2 Ziffer 2 nachzuweisen.
- (4) Für den Studiengang Gesang sind
 1. im ersten künstlerischen Fach Gesang
drei Werke unterschiedlicher Gattungen und unterschiedlicher Stilepochen eines selbst gewählten Schwierigkeitsgrades vorzubereiten sowie ein leichtes Stück vom Blatt zu singen. Bei Bedarf kann ein Kolloquium abgehalten werden;
 2. Musiktheoretische Grundlagen gemäß Absatz 2 Ziffer 2 nachzuweisen.
- (5) Für den Studiengang Komposition/Elektronische Komposition sind
 1. im ersten künstlerischen Fach Komposition
die erforderlichen Kenntnisse in einem Gespräch von etwa 30 Minuten Dauer über eigene Kompositionen nachzuweisen;
 2. Musiktheoretische Grundlagen gemäß Absatz 2 Ziffer 2 nachzuweisen.
- (6) Für den Studiengang Musikpädagogik sind in der Studienrichtung
 - a) Instrumental-/Gesangspädagogik (IP/GP)
 1. im ersten künstlerischen Fach Instrument oder Gesang

- drei Werke mittleren Schwierigkeitsgrades aus unterschiedlichen Stilepochen und ein leichtes Stück vom Blatt zu spielen bzw. zu singen. Die Prüfung dauert insgesamt etwa 20 Minuten;
2. Musiktheoretische Grundlagen gemäß Absatz 2 Ziffer 2 nachzuweisen;
 3. im Begleitfach Klavier
zwei bis drei leichte Stücke aus unterschiedlichen Stilepochen vorzutragen sowie ein sehr leichtes Stück vom Blatt zu spielen. Die Prüfung dauert etwa 10 Minuten.
- b) Allgemeine Musikerziehung (AME)
1. im ersten künstlerischen Fach Allgemeine Musikerziehung
 - 1.1. in einer Einzelprüfung von bis zu 30 Minuten Dauer die Fähigkeiten zum Singen und Rezitieren sowie instrumentales Musizieren verbunden mit Improvisieren, Blattlesen und Begleiten;
 - 1.2. in einer Gruppenprüfung von bis zu 30 Minuten Dauer die Anleitung einer Gruppe zum elementaren Musizieren;
 - 1.3. in einer Gruppenprüfung von bis zu 60 Minuten Dauer spontanes Umsetzen von musikalischen Elementen und Abläufen im Wechselspiel von Musik und Bewegung als Teilnehmer in einer Gruppe nachzuweisen.
 2. im ersten künstlerischen Fach Instrument oder Gesang
die Leistungen gemäß Buchstabe a) Ziffer 1 zu erbringen, wobei die vorzutragenden Werke von einem mittleren bis leichten Schwierigkeitsgrad sein sollen;
 3. Musiktheoretische Grundlagen gemäß Absatz 2 Ziffer 2 nachzuweisen;
 4. im Begleitfach Klavier die Leistungen gemäß Buchstabe a) Ziffer 3 zu erbringen.
- c) Musiktheorie (MTH)
1. im ersten künstlerischen Fach Musiktheorie
die erforderlichen Kenntnisse in einem Gespräch von etwa 30 Minuten Dauer über vorgelegte Stücke aus der Musikkultur und über eigene Tonsatzarbeiten oder Kompositionen, die in die Prüfung mitzubringen sind, nachzuweisen;
 2. im ersten künstlerischen Fach Instrument oder Gesang
die Leistungen gemäß Buchstabe a) Ziffer 1 zu erbringen, wobei die vorzutragenden Werke von einem mittleren bis leichten Schwierigkeitsgrad sein sollen;
 3. Musiktheoretische Grundlagen gemäß Absatz 2 Ziffer 2 nachzuweisen;
 4. im Begleitfach Klavier die Leistungen gemäß Buchstabe a) Ziffer 3 zu erbringen.
- (7) Für den Studiengang Kirchenmusik sind
1. im ersten künstlerischen Fach Orgel
drei mittelschwere Werke aus unterschiedlichen Stilepochen vorzutragen und ein leichtes Stück vom Blatt zu spielen sowie eine Intonation und einfache Begleitung zu einem gegebenen Kirchenlied zu improvisieren. Die Prüfung dauert insgesamt etwa 20 Minuten;
 2. im Begleitfach Klavier
drei mittelschwere Werke aus unterschiedlichen Stilepochen vorzutragen und ein leichtes Stück vom Blatt zu spielen. Die Prüfung dauert insgesamt etwa 15 Minuten;
 3. im Begleitfach Gesang
ein leichtes Kunstlied, ein unbegleitetes Kirchen- oder Volkslied und ein Text (Gedicht oder Prosa) vorzutragen und eine einfache Chorstimme vom Blatt zu singen. Die Prüfung dauert insgesamt etwa 10 Minuten;
 4. Musiktheoretische Grundlagen gemäß Absatz 2 Ziffer 2 nachzuweisen.
- (8) Für den Studiengang Schauspiel sind
drei Rollenausschnitte aus selbst gewählten Rollen der Theaterliteratur vorzuspielen. Die Ausschnitte verteilen sich auf eine klassische, eine moderne und eine Rolle eigener Wahl und dauern insgesamt etwa 20 Minuten. Unter allen Studienbewerbern findet eine Vorauswahl, eine Zwischenauswahl und eine Endauswahl statt. Studienbewerber, die in der Vorauswahl mit einer höheren Note als 4,0 bewertet werden, nehmen an der Zwischen- und Endauswahl, Studienbewerber die in der Zwischenauswahl mit einer höheren Note als 4,0 bewertet werden, nehmen an der Endauswahl nicht mehr teil.
- (9) Für den Studiengang Pantomime – Mime/Körpertheater – sind drei eigenständig erarbeitete non-verbale Szenen unterschiedlichen Charakters vorzuspielen. Requisiten, Musik, Sprache sind als zusätzliche Ausdrucksmittel erlaubt. Die Szenendauer liegt bei 5-7 Minuten. Inhaltlich gliedert sich die Prüfung in drei Themenbereiche:
- 1) Improvisation
 - 2) Bewegungstraining
 - 3) Konzeptarbeit.
- Das Prüfungsverfahren gliedert sich in
- Vorauswahl (szenischer und schauspielerischer Bereich)
 - Endauswahl (szenischer, schauspielerischer und körperlicher Bereich)
- Studienbewerber, die in der Vorauswahl mit einer höheren Note als 4,0 bewertet werden, nehmen an der Endauswahl nicht teil.
- (10) Für den Studiengang Schauspielregie sind
1. im ersten künstlerischen Fach Schauspielregie/Theorie, Konzeption
eine mündliche Prüfung, die aus einem Kolloquium von etwa 30 Minuten Dauer über die selbstverfasste schriftliche Analyse eines Stückes besteht, abzulegen;
 2. im schauspielerischen Bereich
zwei Rollenausschnitte unterschiedlichen Charakters von insgesamt etwa 10 Minuten Dauer vorzuspielen;
 3. in Schauspielregie/Praxis
eine szenische Arbeit an einem vorgegebenen Text mit einem Studierenden des Studiengangs Schauspiel von etwa 30 Minuten Dauer durchzuführen.
- Das Prüfungsverfahren gliedert sich in
- Vorauswahl (Schauspielregie/Theorie, Konzeption)
 - Zwischenauswahl (Schauspielerischer Bereich)
 - Endauswahl (Schauspielregie/Praxis)
- Studienbewerber, die in der Vorauswahl mit einer höheren Note als 4,0 bewertet werden, nehmen an der Zwischen- und Endauswahl, Studienbewerber, die in der Zwischenauswahl mit einer höheren Note als 4,0 bewertet werden, nehmen an der Endauswahl nicht mehr teil.
- (11) Für den Studiengang Jazz sind in der Studienrichtung
- a) Gesang oder Instrumente
 1. im ersten künstlerischen Fach
drei vorbereitete Stücke eigener Wahl und unterschiedlicher Tempi aus dem Bereich des Jazz und angrenzender Stilistiken mit Thema und Improvisation vorzutragen. Eines dieser Stücke muss ein Jazz-Standard sein. Die Fähigkeiten im Vom-Blatt-Spiel bzw. –singen werden anhand vorgegebener Musikbeispiele geprüft. Die Prüfungsdauer beträgt etwa 15 Minuten;
 2. Fähigkeiten zum hörenden Erkennen (Gehörbildung) und grundlegende jazz-theoretische Kenntnisse nachzuweisen. Der Bereich der Gehörbildung umfasst das Erkennen von Intervallen, Skalen, Harmonien und einfachen Akkordverbindungen. Im theoretischen Bereich werden Fragen zu Skalen- und Akkordbildung sowie zu grundlegenden funktionsharmonischen Zusammenhängen gestellt. Diese Nachweise werden im Anschluss an die Prüfung des ersten künstlerischen Faches erbracht.
 - b) Komposition/Arrangement
 1. im ersten künstlerischen Fach
eigene Werke anhand von Partituren und entsprechenden Klangbeispielen vorzustellen. Die Prüfungsdauer beträgt etwa 15 Minuten;
 2. Musiktheoretische Grundlagen gemäß Absatz 2 Ziffer 2 nachzuweisen.

- (12) Für den Studiengang Musical sind
- 1.a) die stimmliche Eignung durch den Vortrag (auswendig) zweier kontrastierender Songs (vorzugsweise aus Musicals), wovon mindestens einer in deutscher Sprache sein sollte;
 - 1.b) die Musikalität, das musikalische Auffassungsvermögen (Melodie, Rhythmus) und das Konzentrationsvermögen durch einen mündlichen Test, (Gesamtdauer etwa 10 Minuten)
 2. die schauspielerische Eignung durch das Vorspielen zweier kurzer, eigenständig vorbereiteter Rollenausschnitte aus der Theaterliteratur von insgesamt etwa 10 Minuten Dauer, gegebenenfalls ergänzt durch eine Improvisationsaufgabe;
 3. die tänzerische Eignung durch ein Gruppentraining mit Elementen aus dem klassischen Tanz, dem modernen Tanz und dem Jazz-Tanz von etwa 80 Minuten Dauer;

nachzuweisen.

Das Prüfungsverfahren gliedert sich in

- Vorauswahl (Gesang und Tanz)
- Zwischenauswahl (Gesang und Schauspiel)
- Endauswahl (Gesang, Tanz, Schauspiel)

Studienbewerber, die in der Vorauswahl mit einer höheren Note als 4,0 bewertet werden, nehmen an der Zwischen- und Endauswahl, Studienbewerber die in der Zwischenauswahl mit einer höheren Note als 4,0 bewertet werden, nehmen an der Endauswahl nicht mehr teil.

(13) Für den Studiengang Musiktheaterregie sind

1. im ersten künstlerischen Fach Musiktheaterregie auf dem Klavier ein einfaches Kunstlied freier Wahl zu begleiten sowie ein Allegrosatz im Schwierigkeitsgrad einer Sonate von Clementi oder Kuhlau vorzutragen. In einem Gesang- und Sprechtest sind eine Melodie und ein Text vorzutragen. Des Weiteren ist ein Gespräch über Regieaufgaben von etwa 60 Minuten Dauer zu führen;
2. Musiktheoretische Grundlagen gemäß Absatz 2 Ziffer 2 nachzuweisen.

(14) Für den Studiengang Tanz ist

im Klassischen Tanz, im Zeitgenössischen Tanz und in Folklore der Nachweis einer tänzerischen Begabung in einem Training zu führen. Unter den Studienbewerbern findet eine Vorauswahl, eine Zwischenauswahl und eine Endauswahl von jeweils etwa 90 Minuten Dauer statt. Studienbewerber, die in der Vorauswahl mit einer höheren Note als 4,0 bewertet werden, nehmen an der Zwischen- und Endauswahl, Studienbewerber, die in der Zwischenauswahl mit einer höheren Note als 4,0 bewertet werden, nehmen an der Endauswahl nicht mehr teil. In der Endauswahl ist von den Studienbewerbern eine Improvisation in einer Stilrichtung eigener Wahl von maximal einer Minute Dauer vorzutragen.

§ 8

Feststellung der künstlerischen Eignung

(1) Für die Feststellung der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang werden die Leistungen der Studienbewerberinnen, Studienbewerber in jedem Prüfungsfach entsprechend den Bewertungskriterien von jeder Prüferin, jedem Prüfer getrennt ermittelt und mit einer Bewertungsnote zwischen 1 und 5 beurteilt.

- Dabei bedeutet:
- 1 = hervorragende Eignung
 - 2 = überdurchschnittliche Eignung
 - 3 = durchschnittliche Eignung
 - 4 = ausreichende Eignung
 - 5 = nicht geeignet

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für jedes Prüfungsfach wird das Ergebnis gesondert ermittelt. Weicht die Bewertung der Prüferinnen, Prüfer um drei oder mehr Noten voneinander ab, ist die Prüfung in diesem Prüfungsfach im

Beisein der Dekanin, des Dekans oder ihrer Vertreterin, ihres Vertreters oder seiner Vertreterin, seines Vertreters zu wiederholen. Weicht die Bewertung erneut um drei oder mehr Noten voneinander ab, werden die beste und die schlechteste Note nicht gewertet.

(3) Als Leistungsnote gilt das arithmetische Mittel der von den Prüfungskommissionsmitgliedern angegebenen Bewertungsnoten. Bei der Bildung der Leistungsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Ein Prüfungsfach gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Bei nicht ausreichender Eignung in einem der Prüfungsfächer wird die künstlerische Eignung nicht zuerkannt.

(5) Bei Studienbewerberinnen, Studienbewerbern für die Studiengänge Differenzierte Musikausbildung Instrumental und Gesang sowie Komposition können nicht ausreichende musiktheoretische Grundlagen ausgeglichen werden, wenn im künstlerischen Fach die Note 1,0 erreicht wurde. Das Nichtablegen der Prüfung zur Feststellung der ausreichenden musiktheoretischen Grundlagen kann nicht ausgeglichen werden.

(6) Die Leistungsnoten der einzelnen Prüfungsfächer werden für den gewählten Studiengang nach folgendem Schlüssel gewichtet:

<u>a) Differenzierte Musikausbildung Instrumental und Dirigieren</u>			
- Erstes künstlerisches Fach			3-fach
- Musiktheoretische Grundlagen			1-fach
<u>b) Komposition/Elektronische Komposition</u>			
- Erstes künstlerisches Fach			2-fach
- Musiktheoretische Grundlagen			1-fach
<u>c) Musikpädagogik</u>			
- Erstes künstlerisches Fach	<u>IP/GP</u>	<u>AME/MTH</u>	2-fach
- Zweites künstlerisches Fach			entf. 1-fach
- Musiktheoretische Grundlagen			1-fach
- Pflichtfach Klavier			0,5-fach 0,5-fach
<u>d) Kirchenmusik</u>			
- Orgel			2-fach
- Klavier			1-fach
- Gesang			1-fach
- Musiktheoretische Grundlagen			1-fach
<u>e) Gesang</u>			
- Erstes künstlerisches Fach			3-fach
- Musiktheoretische Grundlagen			1-fach

In den anderen Studiengängen erfolgt keine Gewichtung.

(7) Das arithmetische Mittel der gewichteten Leistungsnoten der Prüfungsfächer ergibt die Gesamtnote der Eignungsprüfung.

(8) Die Feststellung der künstlerischen Eignung trifft der Zentrale Prüfungsausschuss.

§ 9

Feststellung der hervorragenden künstlerischen Begabung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der hervorragenden künstlerischen Begabung erfolgt analog zum Verfahren der Feststellung der künstlerischen Eignung.

(2) Die hervorragende künstlerische Begabung wird zuerkannt, wenn der Studienbewerber die Gesamtnote von mindestens 1,7 erreicht hat.

§ 10

Feststellung der künstlerischen Eignung von Studienbewerberinnen, Studienbewerbern für die Zulassung als Jungstudierende, Jungstudierender

(1) Studienbewerberinnen, Studienbewerber für die Zulassung als Jungstudierende, Jungstudierender ist, wer aufgrund seines Alters einen Schulabschluss an einer allgemeinbildenden Schule noch nicht

erreichen konnte oder noch die gymnasiale Oberstufe bzw. eine Fachoberschule besucht.

(2) Zur künstlerischen Eignungsprüfung werden Studienbewerberinnen, Studienbewerber nur zugelassen, wenn mit dem Antrag auf Zulassung folgende Unterlagen eingereicht werden:

1. Geburtsurkunde
2. Schulbescheinigung
3. eine schriftliche, in deutscher Sprache verfasste und nicht mehr als eine Seite DIN A4 umfassende Begründung des Studienwunsches (gilt nicht für den Studiengang Tanz);
4. Nachweis, bezogen auf das gewählte erste künstlerische Fach (z.B. Vorspielprogramm, eine Mappe mit Kompositionen, Gutachten, Zeugnis), dass eine außergewöhnliche Befähigung erwartet werden kann.

Die Feststellung, ob der unter Ziffer 4 genannte Nachweis erbracht wurde, trifft der Zentrale Prüfungsausschuss.

(3) Bei der Feststellung der künstlerischen Eignung für die Zulassung als Jungstudierende, Jungstudierender sind die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend anzuwenden. Die Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung erfolgt ausschließlich im jeweiligen Ersten künstlerischen Fach.

(4) Die künstlerische Eignung wird einer Studienbewerberin, einem Studienbewerber für die Zulassung als Jungstudierende, Jungstudierender zuerkannt, wenn mindestens die Note 2 erreicht wurde.

§ 11

Ergebnis des Feststellungsverfahrens

(1) Die Studienbewerberinnen, der Studienbewerber erhält über das Ergebnis des Feststellungsverfahrens einen schriftlichen Bescheid. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem der letzte Teil des Feststellungsverfahrens durchgeführt wurde.

(2) Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und lautet:

„Die Studienbewerberin, der Studienbewerber hat den Nachweis über die

- künstlerische Eignung
- hervorragende künstlerische Begabung
- künstlerische Eignung als Jungstudierende/r für den Studiengang in der Studienrichtung

mit dem ersten künstlerischen Fach erbracht / nicht erbracht. (Nichtzutreffendes streichen)“.

(3) Wird das Studium erst später als in dem Semester nach Bescheiderteilung aufgenommen, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss, ob eine erneute Teilnahme an dem Feststellungsverfahren erforderlich ist. Die erneute Teilnahme an dem Feststellungsverfahren gilt nicht als Wiederholung gemäß § 12.

§ 12

Wiederholung des Verfahrens

(1) Ist einer Bewerberin, einem Bewerber die künstlerische Eignung, die hervorragende künstlerische Begabung bzw. die künstlerische Eignung als Jungstudierende, Jungstudierender nicht zuerkannt worden, so kann sie / er die Teilnahme am Feststellungsverfahren einmal wiederholen.

(2) Weitere Wiederholungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

§ 13

Anrechnung auf das Feststellungsverfahren

Nach Maßgabe der Anforderungen dieser Ordnung werden an anderer Stelle erbrachte gleichwertige Leistungen bei einem Wechsel der Hochschule in ein höheres Fachsemester oder bei einem Wechsel des Studiengangs innerhalb der Hochschule als Nachweis einer künstleri-

schen Eignung für den gewählten Studiengang oder als Teilleistungen für den Nachweis einer künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang anerkannt. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Leistungen bzw. Teilleistungen trifft der Ausschuss gemäß § 4 Abs. 1.

§ 14

Niederschrift

(1) Über das Feststellungsverfahren ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift zu fertigen, in die

- Tag und Ort des Verfahrens,
 - die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
 - der Name der Studienbewerberinnen / des Studienbewerbers,
 - der gewählte Studiengang,
 - die Dauer des Verfahrens und die Themen,
 - die einzelnen Bewertungsnoten sowie die Leistungsnote für das Prüfungsfach,
 - besondere Vorkommnisse
- aufzunehmen sind.

Darüber hinaus kann eine stichwortartige Stellungnahme zum künstlerischen Eindruck der Studienbewerberinnen, des Studienbewerbers abgegeben werden.

(2) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und über die Dekanin, den Dekan an den Zentralen Prüfungsausschuss weiterzuleiten.

(3) Der Zentrale Prüfungsausschuss fertigt ein Gesamtprotokoll, das das Ergebnis des Feststellungsverfahrens und die Gesamtnote enthält sowie besondere Vorkommnisse vermerkt. Das Protokoll des Zentralen Prüfungsausschusses ist von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird der Studienbewerberin, dem Studienbewerber auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüfung gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats bei der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Folkwang Hochschule zu stellen. Die Vorsitzende, der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht die Studienbewerberin, der Studienbewerber das Ergebnis ihrer, seiner Leistung durch Täuschung zu beeinflussen, so wird die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung nicht zuerkannt. Eine Studienbewerberin, ein Studienbewerber die, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Feststellungsverfahrens stört, kann von der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Fortsetzung der Teilnahme an dem Feststellungsverfahren ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung nicht zuerkannt.

Werden solche Tatsachen erst nachträglich bekannt, so kann der Zentrale Prüfungsausschuss die künstlerische Eignung aberkennen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 07.02.2007.

Essen, den 08.02.2007

Der Rektor
Prof. Dr. Martin Pfeffer